

BSNR:

März 2011

Heilmittel- Vorabinformation I. - III Quartal 2010

GKV-Heilmittel-Informationssystem

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Zahl der Prüfverfahren im Bereich der Heilmittelverordnung nimmt stetig zu. Um Sie bei der Vermeidung eines Prüfverfahrens zu unterstützen und um Ihnen die Möglichkeit zu geben Ihre Heilmittelverordnungskosten zu steuern, würden wir Ihnen gerne eine Frühinformation im Sinne des „Frühwarnsystems Arzneimittel“ anbieten. Dies lässt die mangelhafte Datenqualität der von den Krankenkassen zur Verfügung gestellten Verordnungsdaten jedoch leider nicht zu. Die Kassenärztliche Vereinigung Berlin erwartet in absehbarer Zeit auch keine signifikante Verbesserung der Datenqualität.

Um Ihnen überhaupt Informationen über die Kosten der von Ihnen verordneten Heilmittel geben zu können, gehen wir wie folgt vor:

Vom Spitzenverband Bund der Krankenkassen erhalten wir quartalsweise, auf Basis der **LANR**, arztbezogene Heilmittel-Vorabinformationen. Die Wirtschaftlichkeitsprüfung findet jedoch auf Basis der Betriebsstättennummer (**BSNR**) statt. Die arztbezogenen Daten werden daher auf Basis der Betriebsstätte zusammengeführt und die Fallzahlen der Praxis (BSNR) zugerechnet.

Im Ergebnis finden Sie nun erstmals eine Auswertung der **Bruttoverordnungskosten** Ihrer Betriebsstätte (Summe der abgerechneten Heilmittelleistungen inkl. Zuzahlung) auf Basis der im I. - III. Quartal 2010 eingereichten Verordnungsdaten der Heilmittelerbringer. Im Vergleich mit der Richtgrößensumme (Fallzahl x Richtgröße) ergibt sich die Überschreitung.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei der nachfolgenden Mitteilung lediglich um eine Information handelt, die keine Rechtsfolgen nach sich zieht.

	Fallzahl [*][**]	Richtgröße [*]
M / F		
R		

Verordnungskostensumme [**]	Richtgrößensumme ¹⁾	Abweichung der Verordnungskostensumme von der Richtgrößensumme	
		in Euro	in %
€	€	€	%

1) Mögliche Berechnungsabweichungen ergeben sich aus Rundungsdifferenzen.

[* Aufgrund der Tätigkeit unterschiedlicher Fachgruppen in Ihrer Betriebsstätte kann eine differenzierten Auflistung der Fallzahlen bzw. Richtgrößen hier leider nicht erfolgen]

[** Gemäß der Regelung des § 2 Abs. 2 Satz 3 der Heilmittel-Richtgrößenvereinbarung 2010 sind die Heilmittelverordnungen der „Fachärzte für Physikalische und rehabilitative Medizin“ bei der Richtgrößenprüfung Ihrer Betriebsstätte nicht zu berücksichtigen. Demzufolge sind deren Fallzahlen und Verordnungen im vorliegenden Vorab-Informationssystem ebenfalls nicht berücksichtigt worden]

Aufgrund der gesetzlichen Regelungen wird wie bisher ab einer **Überschreitung der Richtgrößensumme (brutto)** um mehr als **15%** eine Prüfung durch die Prüfungsstelle eingeleitet. Bei einer Überschreitung von mehr als **25%** hat der Vertragsarzt den sich daraus ergebenden Mehraufwand den Krankenkassen zu erstatten, sofern sich die Überschreitung nicht durch **Praxisbesonderheiten** begründen lässt.

BITTE BEACHTEN SIE:

Die vorliegende Heilmittel- Vorabinformation des I. – III. Quartals 2010 basiert auf dem Quartal, indem der Heilmitteltherapeut abgerechnet hat. Bei Wirtschaftlichkeitsprüfungen wird jedoch auf Basis des Verordnungsdatums geprüft. Die vorliegende Auswertung stellt daher lediglich eine Trendmeldung Ihres Ordnungsverhaltens dar und sollte in einer Zeitfolge betrachtet werden.

Zudem müssen wir leider noch einmal darauf hinweisen, dass es sich in Ermangelung qualifizierter und nachprüfbarer Daten der Krankenkassen um keine verbindliche Aussage handelt. Wir hoffen dennoch, Sie mit diesem Hilfskonstrukt in ihren Bemühungen einer wirtschaftlichen Ordnungsweise zu unterstützen.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen

Dr. med. Angelika Prehn
Vorstandsvorsitzende

Dr. med. Uwe Kraffel
Stellv. Vorstandsvorsitzender

Burkhard Bratzke
Vorstandsmitglied

Anlage

Erläuterungen

ERLÄUTERUNGEN

zur Heilmittel- Vorabinformation I. – III. Quartal 2010 für BSNR:

Bei der Betrachtung und Beurteilung der vorliegenden Auswertung bitten wir Sie, die nachfolgenden Anmerkungen unbedingt zu beachten:

Fallzählung

Die Fallzählung und Berechnung der Richtgrößensumme für die fachübergreifenden Gemeinschaftspraxen, Medizinischen Versorgungszentren und Einrichtungen nach § 311 Abs. 2 SGB V entspricht den Regelungen der jeweils geltenden Heilmittel- Richtgrößenvereinbarung.

Ärzten, die einer Fachgruppe ohne Richtgrößen angehören, werden die durchschnittlichen Richtgrößen der übrigen in der jeweiligen Einrichtung tätigen Ärzte entsprechend der Anzahl der Arztsitze zugrunde gelegt.

Basis der Verordnungsdaten

Die der Auswertung zugrunde liegenden Verordnungskosten basieren auf den Quartalen, in dem der Heilmitteltherapeut das jeweilige Verordnungsblatt zur Abrechnung eingereicht hat. Abweichungen zum Verordnungsdatum sind daher unvermeidlich. Die Wirtschaftlichkeitsprüfung basiert jedoch grundsätzlich auf dem Zeitpunkt des Verordnungsdatums. Die vorliegende Auswertung stellt keine Grundlage für die Wirtschaftlichkeitsprüfung dar. Bei der vorliegenden Vorabinformation handelt es sich somit lediglich um eine Trendmeldung und ist in einer Zeitfolge zu betrachten.

BSNR-bezogene Auswertung

Die Heilmittelverordnungsdaten werden vom Spitzenverband Bund der Krankenkassen nur arztbezogen bereitgestellt. Da die Wirtschaftlichkeitsprüfung jedoch auf Basis der Betriebsstätte erfolgt, hat die Kassenärztliche Vereinigung Berlin die Verordnungskosten auf der Ebene der Betriebsstätte zusammengefasst. Zur Bildung der Richtgrößensumme sind die abrechnungsrelevanten Fallzahlen hinzugezogen worden.

ungeprüfte Daten

Sämtliche von den Heilmitteltherapeuten eingereichten Verordnungen haben ungeprüft Eingang gefunden. Außerdem sind sämtliche Verordnungskosten enthalten, selbst wenn Sie für sogenannte Praxisbesonderheiten angefallen sind

Die vorliegende Auswertung ist eine Trendmeldung ohne Rechtswirkung!